

18. Patent,
die für das Jahr 1872 zu entrichtende Einkommensteuer
betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 21. December 1871 erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1872 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung S. 223) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden vierzehn Termine Einkommensteuer wie folgt aufgeschrieben:

vier auf den 15. August,
drei auf den 16. September,
zwei auf den 15. October,
drei auf den 16. November und
zwei auf den 15. December.

Greiz, den 27. Juni 1872.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Kunze i. B.

Reg.

19. Bekanntmachung vom 20. Juni 1872,
betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen
Geldbeträge.

Die von dem Herrn Reichskanzler anher mitgetheilte Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge, wird in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 20. Juni 1872.

Fürstlich Reuß-Plausche Landesregierung.
Kunze i. B.

Reg.